



**ZUWANDERUNG  
BESCHÄFTIGUNG VON FLÜCHTLINGEN**

[www.aok-business.de](http://www.aok-business.de)

A close-up of a hand holding a green banner with white text. The background of the entire slide is a collage of various national flags, including those of Germany, France, Italy, Spain, and many others, arranged in a dynamic, overlapping pattern.

## UNSERE THEMEN

- » Flüchtlingsschutz und Asylverfahren
- » Arbeitsmarktzulassungsverfahren (AMZ/AE)
- » Sozialversicherung im Überblick

# FORMEN DES FLÜCHTLINGSSCHUTZES

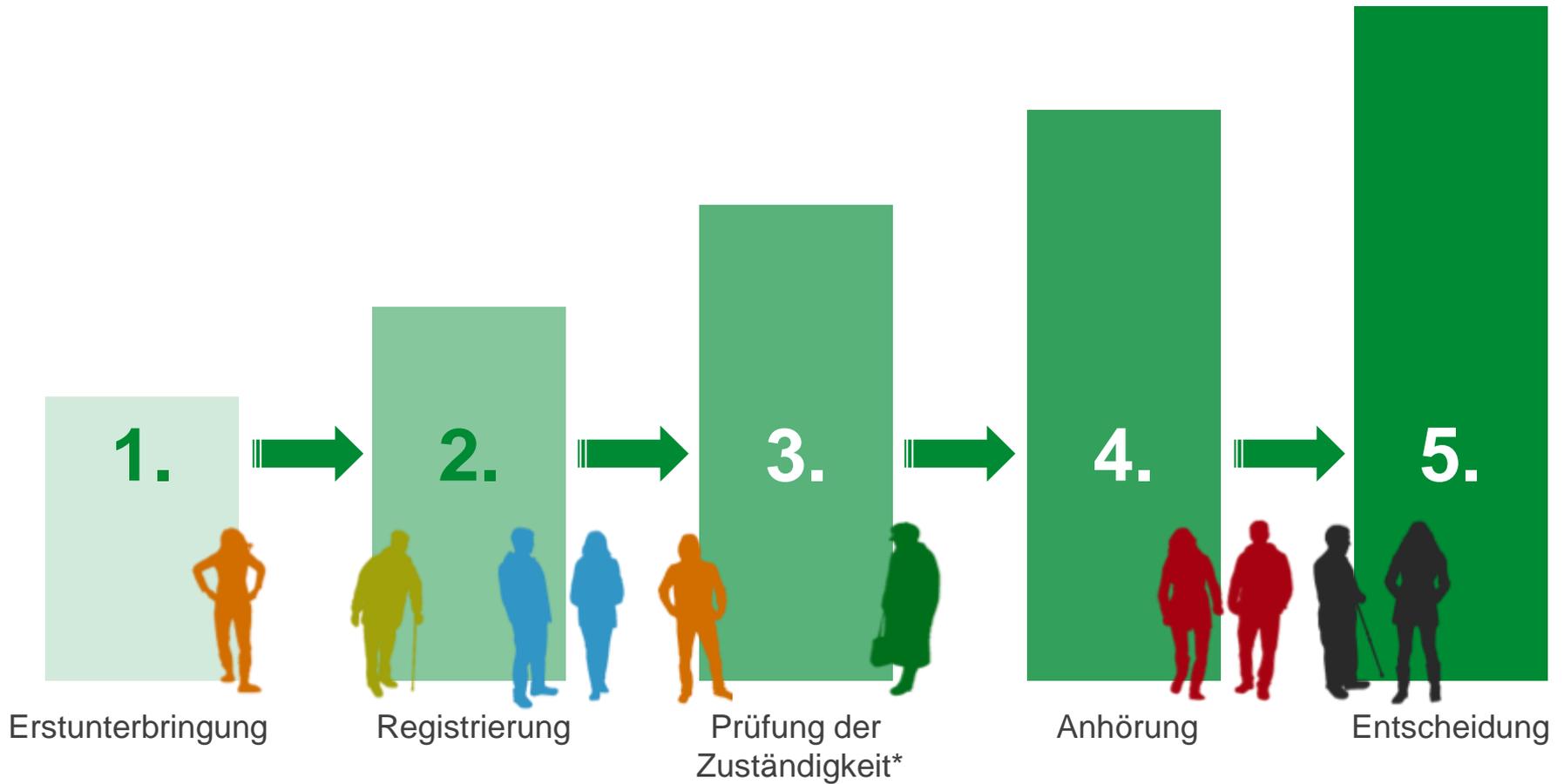
**Es werden drei Formen des Flüchtlingsschutzes unterschieden:**

1. den Schutz in Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention
2. das Asylrecht für politisch Verfolgte
3. sowie den subsidiären („Hilfe leistender“) Schutz
  
4. Prüfung von allgemeinen Abschiebungshindernissen

Diese genannte Reihenfolge stellt auch die Prüfungsreihenfolge des BAMF\* dar

\* Bundesagentur für Migration und Flüchtlinge

# ASYLVERFAHREN



\* Auch im „Dublin-Verfahren“

# ROLLE DER ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG

---

## Gesetzliche Neuerung im Oktober 2015

- » der Asylantrag muss in der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt werden
- » Aufenthaltspflicht bis zu 6 Monate in der Aufnahmeeinrichtung
- » NEU: unbefristete Aufenthaltspflicht in der Einrichtung für Bewerber aus sog. sicheren Herkunftsländern oder mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen



### *Merke*

---

- » Während des verpflichtenden Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung grds. keine Erwerbstätigkeit zulässig

# SICHERUNG LEBENSUNTERHALT

---

- » Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig durch
  - Sachleistungen und
  - Geldleistungen
  
- » Asylbewerberleistungsgesetz –  
Unterscheidung zwischen den Leistungen:
  - zur „Deckung des notwendigen Bedarfs“ und
  - zur „Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“

# GESUNDHEITSVORSORGE

---

- » Die Asylbewerber erhalten bei einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder bei akuten Schmerzzuständen ärztliche Hilfe
- » Grundsätzlich ist die Ausstellung einer **Gesundheitskarte** möglich, wenn
  - das Bundesland eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat und
  - die Kommunen dieser beigetreten sind.
- » Vorreiter beim Thema Gesundheitskarte sind bisher Hamburg, Bremen und Berlin
- » Gesundheitskarte in NRW kommunal unterschiedlich eingesetzt
- » Andere Bundesländer sind in der Prüfung bzw. in Verhandlungen
- » Bayern hat derzeit keine Gesundheitskarte



# RESIDENZPFLICHT

---

- » Seit dem 1. Januar 2015 ist die sog. Residenzpflicht für viele Flüchtlinge abgeschafft
- » Nach dem verpflichtenden Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung ist grds. eine Freizügigkeit im Bundesgebiet möglich
- » Regelung ist Ländersache und damit bundeslandabhängig

# ARBEITSMARKTZULASSUNG (AMZ/AE)

» Zulassung von Asylbewerbern und geduldeten Personen zum deutschen Arbeitsmarkt

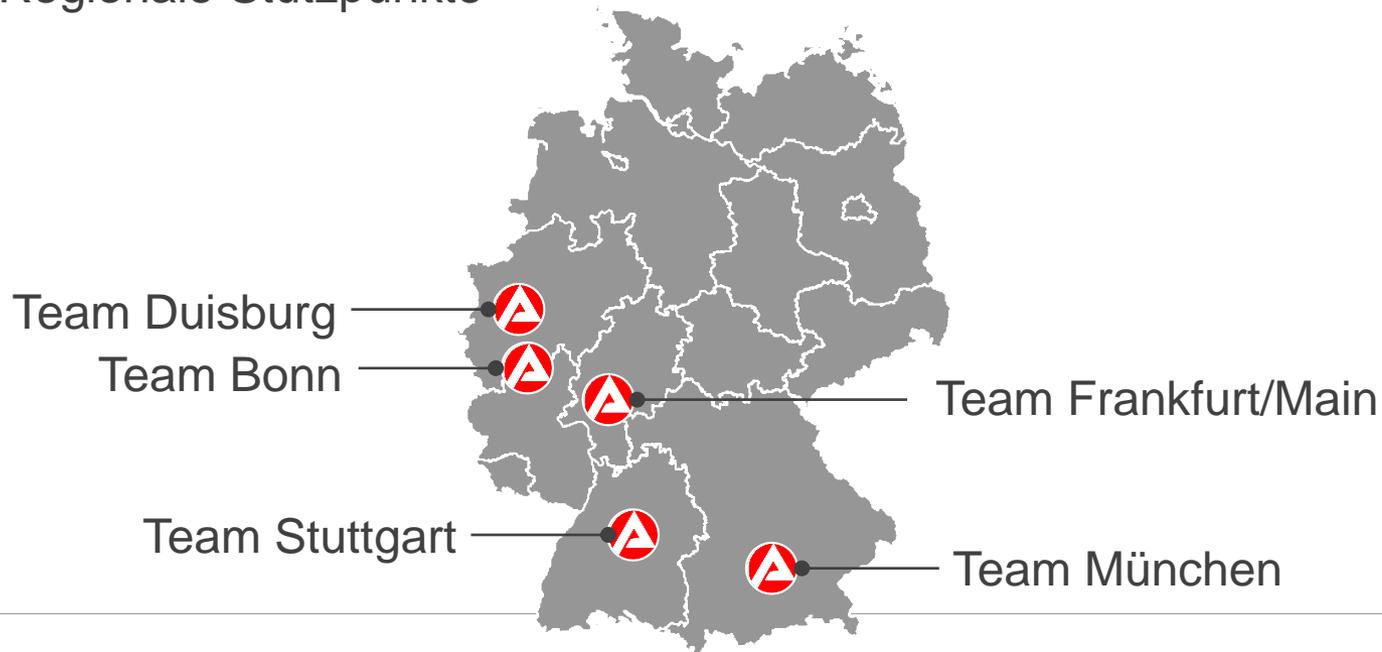
- Praktika bei Duldung oder Aufenthaltsgestattung
- Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
- Westbalkanregelung
- Blaue Karte EU

# AUFGABEN – ARBEITSMARKTZULASSUNG

- » Zustimmung bei Aufenthaltstiteln (Beantragung: Deutsche Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde)
- » Vorabprüfungsverfahren

## Bundesagentur für Arbeit

### Regionale Stützpunkte



# RECHTLICHER RAHMEN

Aufenthaltsgesetz  
**AufenthG**

Zuwanderungsgesetz  
**ZuwandG**

Beschäftigungs-  
verordnung  
**BeschV**

Rechtsgrundlagen

Asylgesetz  
**AsylG**

Der Zugang für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt



# DRITTSTAATEN

Drittstaatenangehörige brauchen einen Aufenthaltstitel und i. d. R. eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit



Arbeitsmarktzulassung für Ausländer mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt

## Sonderregelung

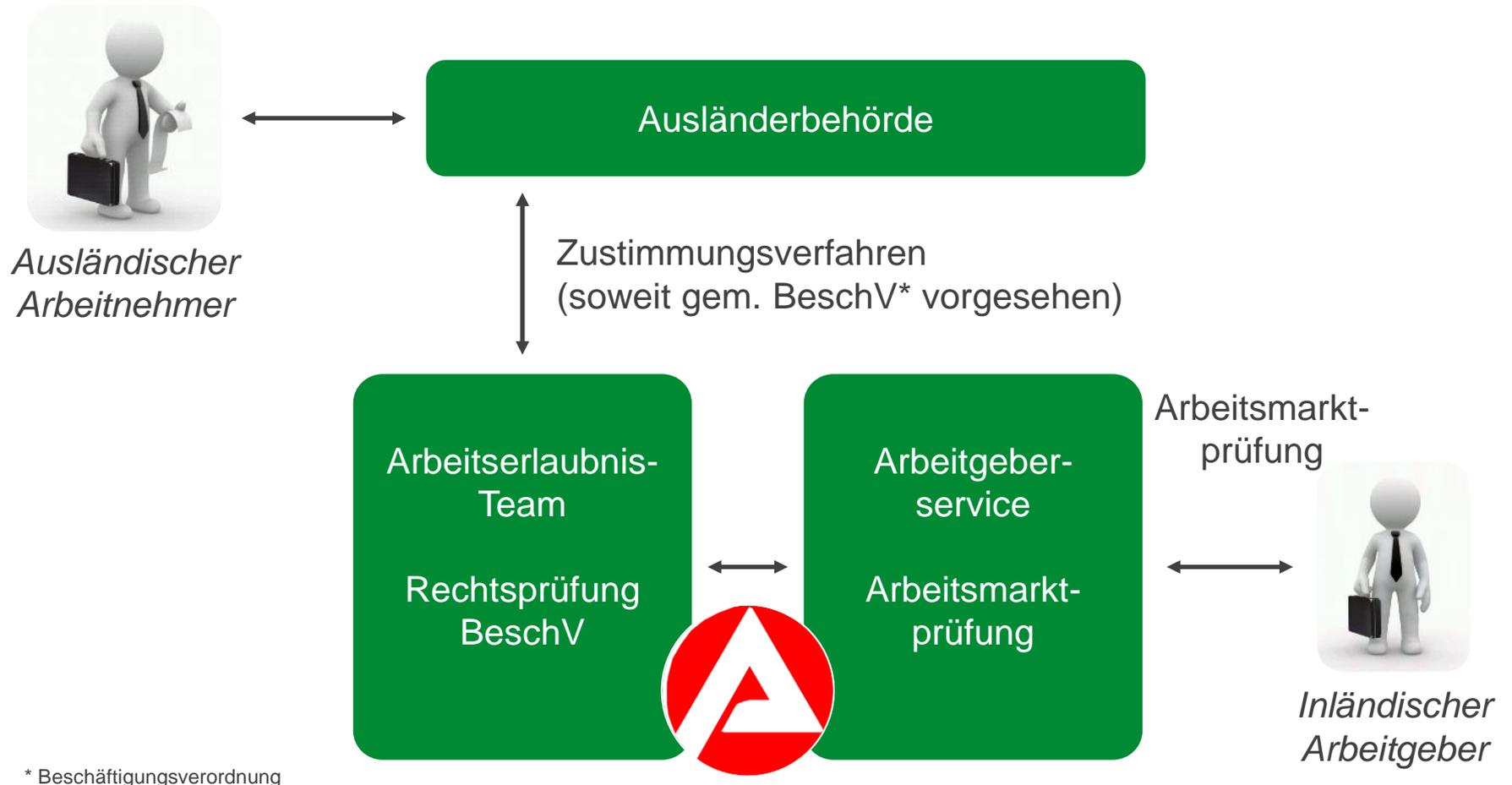
Aufenthaltstitel können für Staatsbürger spezieller Drittstaaten\* auch nach der Einreise beantragt werden.

**Achtung:** Erwerbstätigkeit erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels!

- » „Praktika“/§ 18a, § 25a
- » AufenthG/§ 32 BeschV

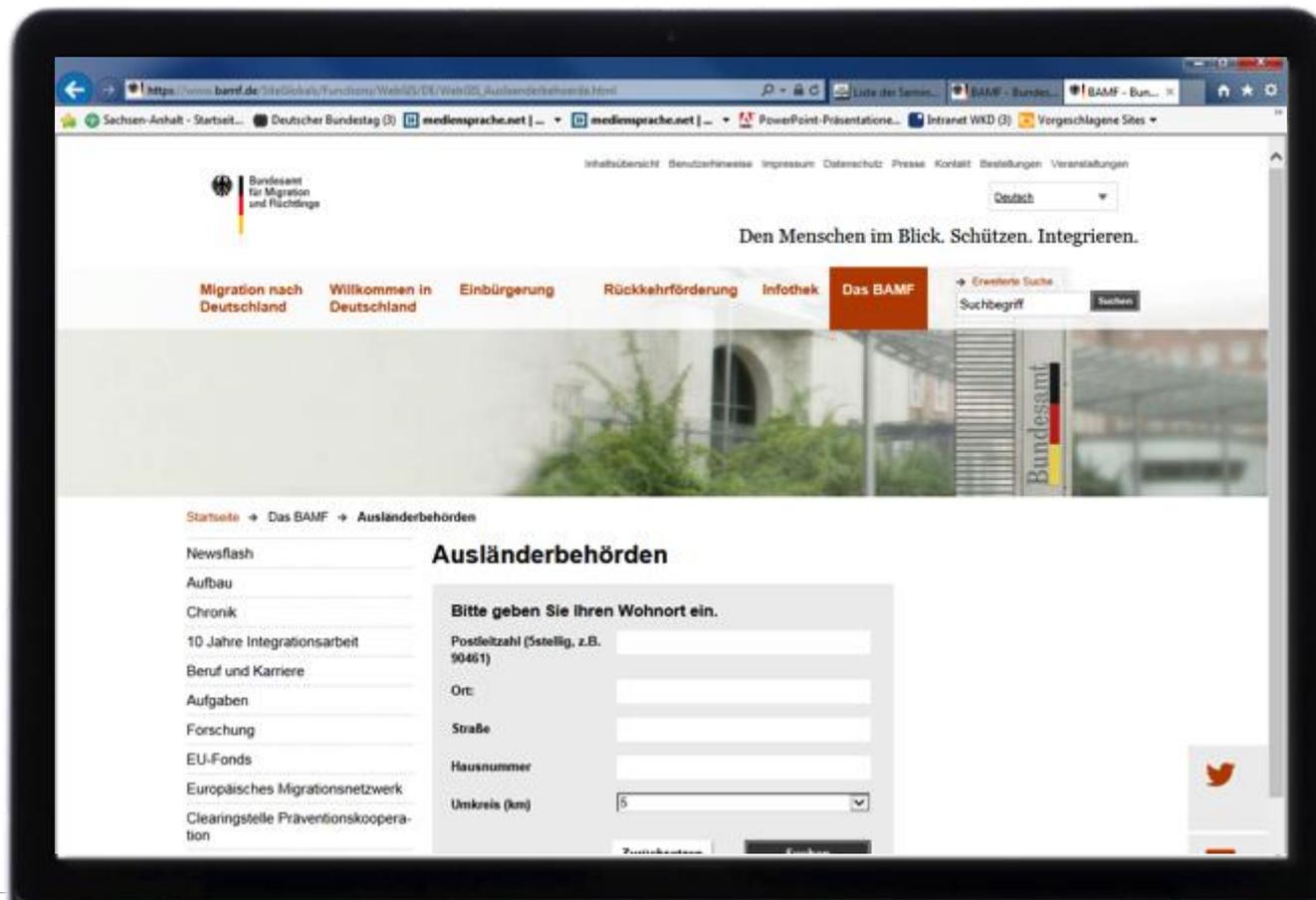
\* Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA

# ARBEITSMARKTZULASSUNGSVERFAHREN



# AUSLÄNDERBEHÖRDEN

- » Ansprechpartner für die Genehmigung der Tätigkeit ist immer die kommunale Ausländerbehörde



# BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA)

---

## Aufgaben der BA u. a.:

### Vorrangprüfung

- » Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (Inländer, EU-Bürger etc.) für die in Aussicht gestellte Stelle existieren
- » Für festgelegte Mangelberufe wird eine Vorrangprüfung nicht durchgeführt

### Prüfung der Arbeitsbedingungen

- » Keine schlechteren Arbeitsbedingungen als bevorrechtigte Arbeitnehmer



### *Merke*

---

- » Die Beauftragung zur Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde

# SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylG).

## **Beschäftigungsverbot für die gesamte Dauer des Asylverfahrens bei:**

- » Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat\* und
- » Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt

\* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (gem. Anlage II zu § 29a AsylG)

# KRITERIEN ZUR BESCHÄFTIGUNG GEFLÜCHTETER MENSCHEN

---



## Die Möglichkeiten der Beschäftigung hängen ab:

- » vom **Status und Inhalt** der Aufenthaltsgenehmigung
- » von der **Aufenthaltsdauer** ab Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung (Gestattung, Duldung, BüMA\*)

---

\*Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende

# AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

---

## Arten der Aufenthaltsgenehmigung:

- » Gestattung
- » Duldung
- » Aufenthaltserlaubnis (nach erfolgter Anerkennung)

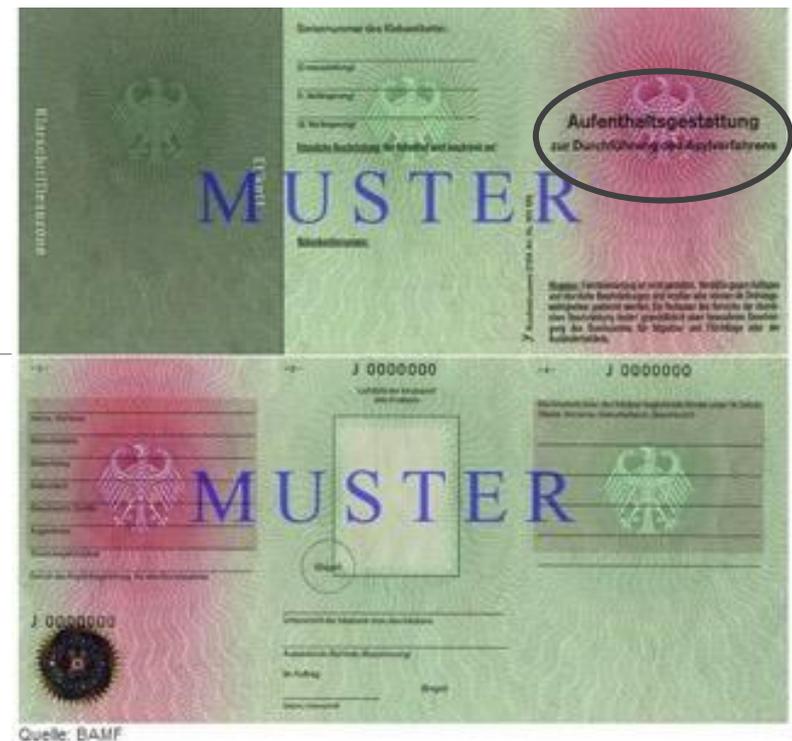
# AUFENTHALTSGESTATTUNG

- » Mit Beantragung von Asyl wird eine **Aufenthaltsgestattung** ausgesprochen
- » Vorstufe: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)



## Merke

- » Mit Ausstellung der BüMA beginnen bereits die maßgebenden Fristen für die Arbeitsmarktzulassung
- » Die später ausgestellte förmliche Aufenthaltsgestattung hat nur deklaratorischen Charakter



# DULDUNG

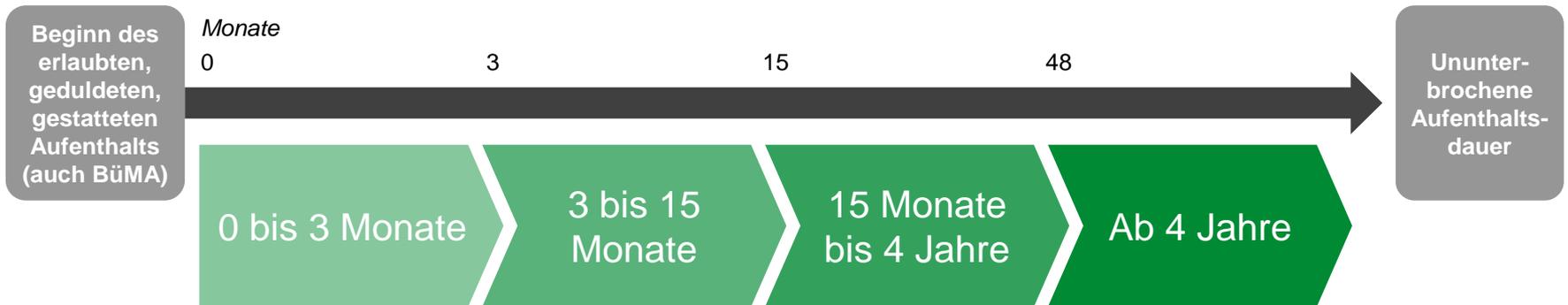
- » Mit Ablehnung des Asylantrags und dem Vorliegen von allgemeinen oder persönlichen Abschiebungshindernissen wird eine **Duldung** ausgesprochen



Quelle: BAMF

# DULDUNG UND AUFENTHALTSGESTATTUNG

## Vier Phasen beim Arbeitsmarktzugang



# DULDUNG UND AUFENTHALTSGESTATTUNG

---

## 3-Monats-Frist

- » Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus können i. d. R. erst **nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erhalten



### *Merke*

---

- » Die 3-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung/BüMA
- » Gewisse Tätigkeiten sind jedoch in der 3-Monats-Frist erlaubt

# TÄTIGKEITEN OHNE ZUSTIMMUNG DER BA

0 bis 3 Monate

3 bis 15 Monate

15 Monate bis  
4 Jahre

Ab 4 Jahre

- » Bestimmte Praktika\*
- » Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
- » Beschäftigung von Hochqualifizierten, Führungskräften, Wissenschaftlern/Forschern, im Rahmen gesetzlich geregelter Freiwilligendienste, schulischer und von der EU geförderter Praktika u. a. bestimmter zustimmungsfreier Beschäftigungen\*\* oder
- » Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt



## Merke

- » Genehmigung erfolgt jedoch durch die Ausländerbehörde
- » Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung kann jedoch ein Beschäftigungsverbot gelten\*\*\*

\* § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes; \*\* § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 BeschV; \*\*\* § 61 AsylG i.V.m. § 47 AsylG

# BESCHÄFTIGUNG NACH DER 3-MONATS-FRIST

0 bis 3 Monate

3 bis 15 Monate

15 Monate bis  
4 Jahre

Ab 4 Jahre

- » Kann zusätzlich jeder Beschäftigung (außer Leiharbeit) nach Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt werden
- » Kann zusätzlich folgenden Beschäftigungen ohne Vorrangprüfung, aber nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt werden\*
  - Blaue Karte EU bei Hochschulabsolventen in Engpassberufen
  - Ausbildungsberufe nach der „Positivliste“
  - Teilnahme an Maßnahmen zur Anerkennung der Berufsqualifikation (In diesen Fallgruppen ist auch Leiharbeit zulässig\*\*)



## Merke

- » Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung kann jedoch noch bis zu 6 Monate ein Beschäftigungsverbot\*\*\*

\* § 32 Abs.5 Nr.1 BeschV; \*\* § 32 Abs.3 BeschV; \*\*\* § 61 AsylG i.V.m. § 47 AsylG

# BESCHÄFTIGUNG NACH 15 MONATEN

0 bis 3 Monate

3 bis 15 Monate

15 Monate bis  
4 Jahre

Ab 4 Jahre

- » Kann zusätzlich jeder Beschäftigung ohne Vorrangprüfung, aber nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt werden\*
- » Auch eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist möglich

\* § 32 Abs.5 Nr.2 BeschV

# BESCHÄFTIGUNG NACH 15 MONATEN

0 bis 3 Monate

3 bis 15 Monate

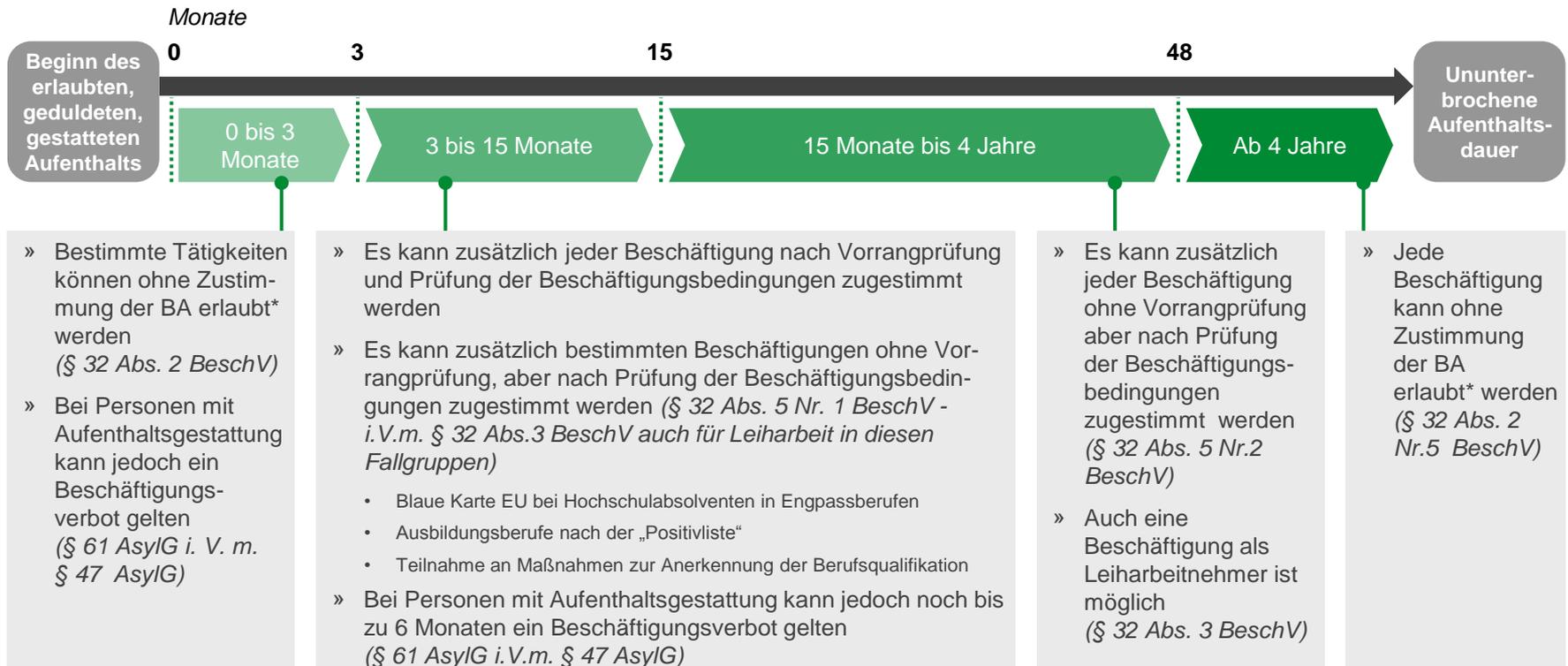
15 Monate bis  
4 Jahre

Ab 4 Jahre

- » Kann jede Beschäftigung ohne Zustimmung der BA erlaubt\* werden\*\*

\* Genehmigung erfolgt durch die Ausländerbehörde; \*\* § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV

# ÜBERSICHT



Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat\*\*, die den Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, darf eine Beschäftigungsaufnahme während der gesamten Dauer des Asylverfahrens nicht erlaubt werden.

\* Genehmigung erfolgt durch die Ausländerbehörde

\*\* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien gem. Anlage II zu § 29a AsylG

# ARBEITSMARKTZULASSUNG (AMZ/AE)

» Zulassung von Asylbewerbern und geduldeten Personen zum deutschen Arbeitsmarkt

- **Praktika bei Duldung oder Aufenthaltsgestattung**
- Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
- Westbalkanregelung
- Blaue Karte EU

# PRAKTIKA OHNE ZUSTIMMUNG DURCH DIE BA

## Hospitation

- » Ohne Eingliederung in den Betriebsablauf
- » Lediglich als Gast
- » Keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde

## Pflichtpraktikum

- » Vorgeschrieben aufgrund einer schulischen Bestimmung, Ausbildungsordnung u.ä.

## Eignungsfeststellung\*

- » Max. sechs Wochen
- » Keine Arbeitsleistung verrichten, die üblicherweise nur gegen Entgelt erbracht wird
- » Keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde
- » Die Durchführung der Maßnahme ist vom Arbeitgeber vor Beginn bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu beantragen

...

\* Durch die BA geförderte Maßnahme nach § 45 SGB III

# PRAKTIKA OHNE ZUSTIMMUNG DURCH DIE BA

...

## Berufs- orientierung

- » Keine abgeschlossene Berufsausbildung vorhanden
- » Strebt Ausbildung an
- » Bezug zu der angestrebten Berufsausbildung
- » **Maximal drei Monate**

## Einstiegs- qualifizierung\*

- » Zur Vorbereitung auf eine betriebliche Berufsausbildung
- » 6 bis 12 Monate
- » Der Arbeitgeber beantragt die Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der örtlichen Agentur für Arbeit

\* Durch die BA geförderte Maßnahme nach § 54a SGB III

# PRAKTIKA MIT ZUSTIMMUNG DER BA

## Probe- beschäftigung

- » Vorübergehende betriebliche Tätigkeit
- » Feststellung der Eignung für eine spätere Dauerbeschäftigung

## Anerkennung eines ausländischen Berufs- abschlusses\*

- » Ausländischer Berufsabschluss, aber im Inland noch nicht anerkannt
- » Ausübung einer befristeten praktischen Tätigkeit, sofern diese für die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses oder die Erlangung einer Berufserlaubnis erforderlich ist

\* § 32 Abs. 5 Nr. 1, § 8 BeschV

# ARBEITSMARKTZULASSUNG (AMZ/AE)

- » Zulassung von Asylbewerbern und geduldeten Personen zum deutschen Arbeitsmarkt
  - Praktika bei Duldung oder Aufenthaltsgestattung
  - Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
  - Westbalkanregelung
  - Blaue Karte EU

# QUALIFIZIERTE GEDULDETE

---

## § 18a AufenthG

### Aufenthaltserteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, die

- » eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder
- » mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder
- » als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt.



### *Merke*

---

- » Die Ausländerbehörde prüft **weitere Voraussetzungen**

Ein Arbeitsplatzangebot für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und die Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung) sind erforderlich

# JUGENDLICHE GEDULDETE

---

## § 25a AufenthG

» Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich [...] in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt



### *Merke*

---

» Die Ausländerbehörde prüft weitere Voraussetzungen

---

# PERSONEN MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

- » Mit Anerkennung des Asylstatus (positiver Bescheid durch das BAMF) wird grds. eine **uneingeschränkte Aufenthaltsgenehmigung** erteilt



Quelle: BAMF

## ARBEITSMARKTZULASSUNG (AMZ/AE)

- » Zulassung von Asylbewerbern und geduldeten Personen zum deutschen Arbeitsmarkt
  - Praktika bei Duldung oder Aufenthaltsgestattung
  - Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
  - **Westbalkanregelung**
  - Blaue Karte EU

# WESTBALKANREGELUNG

---

## Neuregelung 2015 (§ 26 Abs. 2 BeschV)

- » Für Staatsangehörige von
  - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbienkönnen in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden
- » Es muss kein sonstiger Ausnahmetatbestand nach der BeschV erfüllt sein
- » Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer tätig werden will

# WESTBALKANREGELUNG

---

## Zustimmungsvoraussetzungen:

- » Es wurde ein Visum zur Arbeitsaufnahme bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat beantragt
- » Die Entscheidung erfolgt nach Vorrangprüfung und Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- » Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat
- » Der Leistungsbezug ist jedoch unerheblich, wenn
  - der Asylantrag nach dem 01.01.2015 und vor dem 24.10.2015 gestellt wurde,
  - der Antragsteller sich am 24.10.2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtiger im Bundesgebiet aufgehalten hat und
  - unverzüglich ausreist bzw. ausgereist ist

# VORABPRÜFUNG / VORABZUSTIMMUNG

---

## § 36 Abs. 3 BeschV

[..] Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

**Zu unterscheiden ist das Vorabzustimmungsverfahren für Arbeitgeber,**

- » die einen konkreten Arbeitnehmer bereits kennen (namentliche Anforderung)
- » die einen Arbeitnehmer noch nicht kennen (anonyme Anforderung)



### *Merke*

---

- » Vollständige Unterlagen (Vordruck Anfrage, Stellenbeschreibung, Qualifikationsnachweise ...)
-

# ARBEITSMARKTZULASSUNG (AMZ/AE)

» Zulassung von Asylbewerbern und geduldeten Personen zum deutschen Arbeitsmarkt

- Praktika bei Duldung oder Aufenthaltsgestattung
- Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
- Westbalkanregelung
- **Blaue Karte EU**

# DRITTSTAATENREGELUNG – BLAUE KARTE EU

## (§ 19a AufenthG)

Hochschulabschluss  
(in Deutschland bzw. an  
einer anerkannten aus-  
ländischen Hochschule  
und Abschluss anerkannt  
oder vergleichbar einem  
deutschen Abschluss)



Arbeitsvertrag  
mind. 49.600 €  
(4.133,33 mtl.)



**Blaue Karte EU**  
Keine BA-Beteiligung

Hochschulabschluss  
(siehe oben) in einem  
Mangelberuf  
(Naturwissenschaftler,  
Mathematiker, Ingenieure,  
Ärzte, IT-Experten)



Arbeitsvertrag  
mind. 38.688 €  
(3224,00 mtl.)



**Blaue Karte EU**  
BA-Beteiligung  
bei Abschluss im  
Ausland: Prüfung der  
Vergleichbarkeit der  
Arbeitsbedingungen

# DRITTSTAATENREGELUNG

Qualifikation	Gehalt	Beteiligung BA	Aufenthaltstitel
<b>Inländischer und ausländischer Hochschulabschluss</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV)	Mind. 49.600 € (4.133,33 mtl.) 2016	Zustimmungsfrei*	<b>Blaue Karte EU</b> (§ 19a AufenthG)  Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>Inländischer Hochschulabschluss Beschäftigung im Mangelberuf</b> (MINT, IT, Ärzte) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b BeschV)	Mind. 38.688 € (3.224,00 mtl.) 2016	Zustimmungsfrei*	<b>Blaue Karte EU</b> (§ 19a AufenthG)  Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>Inländischer Hochschulabschluss</b> (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)	–	Zustimmungsfrei*	Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis nach zwei Jahren
<b>Ausländ. Hochschulabschluss Beschäftigung im Mangelberuf</b> (MINT, IT, Ärzte) (§ 2 Abs. 2 BeschV)	Mind. 38.688 € (3.224,00 mtl.) 2016	Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen	<b>Blaue Karte EU</b> (§ 19a AufenthG)  Niederlassungserlaubnis nach 33 bzw. 21 Monaten
<b>Ausländ. Hochschulabschluss</b> (§ 2 Abs. 3 BeschV)	Unterhalb der Gehaltsgrenze der Blauen Karte EU	Vorrangprüfung Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen**	Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren

\* Beteiligung der BA nach § 72 (7) AufenthG möglich; \*\* Vorrangprüfung entfällt b. MINT-Berufen

# SOZIALVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

- » Sozialversicherungsfreiheit und -pflicht
- » Wahlrecht
- » AOK-Service

# TÜR ZUR SOZIALVERSICHERUNG

---

## Beschäftigung in Deutschland

- » Arbeitsverhältnis löst Versicherungspflicht in der Sozialversicherung aus
- » Ausbildungsverhältnis löst Versicherungspflicht aus



# KRANKENKASSENWAHLRECHT

## Einfach zur AOK

- » Sofortiges Krankenkassenwahlrecht bei erstmaliger Beschäftigung in Deutschland
- » Wählbare Krankenkassen
- » Mitgliedsantrag an gewählte Krankenkasse, z. B. AOK (in verschiedenen Sprachen erhältlich)
- » Mitgliedsbescheinigung an Arbeitgeber
- » Bindungsfrist: grds. 18 Monate
- » Wahltarife (ggf. höhere Bindungsfrist)



# KRANKENVERSICHERUNGSFREIE ARBEITNEHMER

---



- » Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt mehr als 56.250 €  
(allgemeine JAE-Grenze)
- » Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht
- » Wahl zwischen gesetzlicher (GKV) oder privater  
Krankenversicherung (PKV)
- » Bei erstmaliger Beschäftigung in Deutschland Abschluss einer  
freiwilligen Versicherung möglich, z. B. bei der AOK
- » Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung

# FREIWILLIGE KRANKENVERSICHERUNG

- » Für krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer möglich
- » Antrag auf freiwillige Versicherung  
(Mitgliedsantrag in mehreren Sprachen erhältlich)
- » Antragsfrist: 3 Monate nach Beginn der Beschäftigung
- » Beginn der Versicherung: (rückwirkend) mit  
Beschäftigungsbeginn
- » Beitragszuschuss durch den Arbeitgeber (GKV/PKV-  
Versicherte)
- » Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung



# AOK-SERVICE

## Informations- und Unterstützungsangebote der AOK

- » Broschüren, Flyer und Mitgliedsanträge in 17 Sprachen
- » Firmenkundenberater unterstützen bei Fragen rund um die Sozialversicherung



*Tipp*

Informationen für Arbeitgeber:

[www.aok-business.de/fachthemen/zuwanderung/](http://www.aok-business.de/fachthemen/zuwanderung/)

Informationen für Zuwanderer:

[zuwanderer.aok.de](http://zuwanderer.aok.de)



A hand is shown holding a large, white, empty speech bubble. The background is a solid light green color. The speech bubble has a tail pointing towards the bottom right. A dark green banner is positioned at the bottom of the image, containing white text.

**WIR FREUEN UNS AUF IHR  
FEEDBACK**